

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 22 (1975)
Heft: 6

Artikel: Das Leben im Schutzraum. Teil 4
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

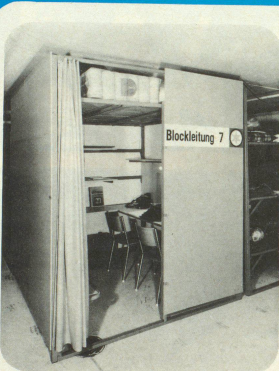
Wir haben in unserem letzten Beitrag vom Schutzraumbezug und den verschiedenen Phasen gesprochen, wie sie im Bericht des Bundesrates zur Zivilschutzkonzeption 1971 festgelegt sind. Es wird nun Sache der Verfasser des in Erarbeitung begriffenen Schutzraumhandbuchs sein, sich mit der Organisation des Lebens im Schutzraum zu befassen und diese im Detail festzulegen. Mit dem Buch allein ist es aber nicht getan. Es kann lediglich die Grundlage zur guten Ausbildung der Schutzraumwarte, Männer und Frauen, bilden, denen die nicht leichte Aufgabe zufällt, Ordnung und Leben in den kleinen, mittleren und grossen Schutzräumen psychologisch einfühlend, aber nach klaren Richtlinien für alle vorgesehenen und unvorhergesehenen Fälle zu leiten. Es geht in diesem Bericht lediglich darum, sich über einzelne Punkte Gedanken zu machen und zu zeigen, wie vielfältig die Aufgabe und wie schwer sie zu lösen ist, wenn zu ihrer Lösung nicht gründlich geschulte und fähige Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Bei einem Daueraufenthalt im Schutzraum kommt es darauf an, räumlich und zeitlich den Rhythmus für den Tagesablauf von 24 Stunden zu finden, das heisst, die richtige Relation zwischen der Schlaf- und Wachzeit zu bestimmen. Es lässt sich zum Beispiel an einen Turnus der Dreiteilung denken, wobei ein Drittel der Schutzraumsassen schläft, während zwei Drittel den «Schutzraumtag» mit den täglichen Obliegenheiten und Beschäftigungen verbringen. Verschiedene Versuche haben erkennen lassen, dass für jede Regelung das richtige Verhältnis zwischen Schlafstellen, Sitzgelegenheit und etwas Bewegungsraum von entscheidender Bedeutung ist. Als wichtig hat sich ein geregelter Betrieb erwiesen, in dem die Zeiten für den «Schichtwechsel» genau eingehalten werden, wobei die verschiedenen Gruppen durch farbige Abzeichen kenntlich zu machen sind.

Mit diesen Gedanken drängt sich unmitteibar der Begriff der «Disziplin im Schutzraum» auf. Wir wollen in diesen Betrachtungen davon absehen, welche Mittel und welche Organe eingesetzt werden, um überhaupt einem vom Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Teile verfügbaren vorsorglichen Bezug der Schutzräume durch die Bevölkerung in die Wege zu leiten, zu überwachen und durchzusetzen. Genügt dabei die Aufforderung der Behörden und ihr Glaube an die Vernunft der Bevölkerung oder müssen dafür besondere Ordnungskräfte eingesetzt werden? Das Überleben im Schutzraum unterscheidet sich von den Freiheiten des gewöhnlichen täglichen Lebens. Um allen Innessen eines Schutzraumes möglichst angenehme Bedingungen zu bieten, müssen Einschränkungen und Rücksichtnahmen des einzelnen wichtigste Voraussetzung sein. Es wird durch das Bestreben des einzelnen, dem Individualrhythmus Rechnung zu tragen, zu Schwierigkeiten kommen, wenn nicht von Anfang an im Interesse der ganzen Gemeinschaft für Ordnung gesorgt wird. Beste Voraussetzungen werden dann geschaffen, wenn sich jeder Schutzraumbenutzer freiwillig und aus höherer Einsicht Einschränkungen und Regeln des Zusammenlebens unterzieht. Das dürfte in einem kleineren

DAS LEBEN IM SCHUTZRAUM

Schlafen Wohnen Verpflegen

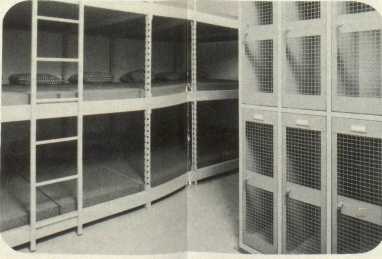


Bei Grossschutzräumen muss auch die Leitung über einen besonderen Raum mit den notwendigen Verbindungen verfügen



Kranke müssen besonders betreut werden

Ideal wären solche abschliessbaren



Kisten für die persönlichen Effekten und Wertsachen

Schutzraum im Wohnhaus oder Block einfacher sein als in einem Grossschutzraum. Zum Tagesrhythmus gehört auch die Verpflegung, die in Berücksichtigung der bereits gemachten Erwägungen zu bestimmten Zeiten schichtweise eingenommen werden muss. Wir möchten in diesen Betrachtungen die Art, die Menge und die

Kranke Junge Alte

Ein Beispiel, wie die Betreuung von Säuglingen in einem grosseren Schutzraum gelöst werden könnte



Ablagen für die persönlichen Effekten müssen eingeplant werden



Beschaffung der Verpflegung ausklammern. Zu lösen sind folgende Fragen: Verpflegung der Familiengruppen mit mitgebrachten Lebensmitteln? Zusammen-

verschiedene Schutzräume durch eine Gemeinschaftsküche? Einheitliches Essgeschirr im Schutzraum oder von jeder Person mitgebrachtes Geschirr? Reinigung von Besteck und Geschirr? Es dürfte schwer sein, hier eine einheitliche, überall gültige Lösung zu finden. Wichtig ist, dass man über Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, damit überall die zweckmässigste Lösung gefunden werden kann. Es wäre aber falsch, dieses Problem, wie auch alle andern, einfach dem Zufall zu überlassen. Die Lösung solcher Fragen gehört zur Ausbildung und verlangt weitsichtiges Vorausdenken. Die Kunst des Improvisierens wird nur dann beherrscht, wenn möglichst viele mögliche Situationen vorbesprochen und Lösungen durchbesprochen wurden. Das Schutzraumhandbuch könnte hier zum wertvollen Wegweiser werden.

In diesem Zusammenhang muss auch an die Kranken und Gebrechlichen gedacht werden, die in den Schutzraum transportiert oder begleitet werden müssen, die weiterhin ihrer Arzneimittel und vielleicht auch der Diätahrung bedürfen. Ein besonderes Problem bilden auch ältere Personen mit ihren Eigenheiten. Kinder bedürfen der Betreuung und Beschäftigung, und für Säuglinge mit noch stillenden Müttern muss Vorsorge getroffen werden. Jugendliche, noch nicht in Armees- oder Zivilschutz eingeteilte Männer, können im Schutzraum wertvolle Hilfskräfte werden. In Israel hat der Gemeinschaftssinn, den die seit Jahrzehnten bedrohte Bevölkerung hochhält und entwickelt, ein besonderes System des gegenseitigen Beistandes und der Hilfe entwickelt. Jugendlichen werden alte, gebrechliche oder kranke Menschen zugeteilt, für die sie die Verantwortung für das Erreichen des Schutzraumes und ihre Betreuung übernehmen.

Was darf man mitnehmen? Diesen Beitrag abschliessend, sei noch kurz auf die Probleme hingewiesen, die durch die Auswahl des richtigen Notgepacks und der damit zusammenhängenden Fragen entstehen. Es dürfte auch hier im Interesse der Gemeinschaft und der Sicherung des Überlebens aller liegen, dass pro Person nicht mehr mitgenommen werden darf, als platzmässig verantwortet werden kann. Es müssen dafür klare Richtlinien über den Umfang des Notgepacks aufgestellt werden. Es ist selbstverständlich, dass in den Schutzraum weder Hunde, Katzen, noch Vögel und andere Tiere mitgebracht werden können. Es dürfte aber Menschen geben, die ohne ihre «Lieblinge» nicht zum Schutzraumbezug zu bewegen sind. Vorsorglich ist daher auch dieses Problem – wiederum nur eines von vielen – zu lösen. Berechtigt ist auch die Frage nach der Verwahrung der Wertgegenstände. Bei der Einrichtung von Schutzräumen und ihrer räumlichen Gliederung muss daher auch an die Effekten der Schutzraumsassen gedacht werden, wobei sich kleine Schliessfächer mit Vorhangeschloss für Wertsachen aufrängen. Es wird auch wieder Sache des Schutzraumhandbuchs sein, festzulegen, was in das Notgepack gehört, wie gross der Koffer oder Rucksack mit diesen Effekten sein darf, was alles zu den persönlichen Papieren und Wertsachen gehören muss.